

Sicherheitsdatenblatt HighPerformance Plain / Color

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produkt-Identifikation

Name: HighPerformance Plain / Color

1.2. Relevant identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Beschreibung / Verwendung: Ein-komponentiger synthetischer mineralischer Spachtelputz in Pastenform.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

edelundstein GmbH
Einsteinstraße 12
D-33104 Paderborn
www.edel-und-stein.com
info@edel-und-stein.com

1.4. Telefonnummer für den Notfall:

+49 (0) 5254 - 9330731

2. IDENTIFIZIERUNG VON GEFÄHRDUNGEN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft. Da das Produkt jedoch gefährliche Stoffe in Konzentrationen enthält, wie sie in Abschnitt Nr. 3 zu deklarieren sind, ist ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen erforderlich, dass der EG-Verordnung 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen entspricht. Einstufung und Kennzeichnung der Gefahr.

2.2. Etikett-Elemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Gefahr:	nein
Piktogramme:	nein
Signalwörter:	nein

Gefahrenhinweise:

EUH208 - Enthält: CMIT/MIT BIOCIDA, Kann eine allergische Reaktion hervorrufen

Sicherheitshinweise:

P314 - Holen Sie sich ärztlichen Rat / Hilfe, wenn Sie sich unwohl fühlen

Enthält: Quarz

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):

One-Pack-Leistungsbeschichtungen.

VOC angegeben in g/Liter des Produkts im gebrauchsfertigen Zustand:

Grenzwert: 140,00 (2010)

VOC des Produkts: 15,01

2.3. Andere Gefährdungen

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Anteile von mehr als 0,1 %.

3. ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1. Substanzen.

Information nicht relevant.

3.2. Gemische.

Enthält:

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist in Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

Kennzeichnung.

QUARTZ

CAS. 14808-60-7

EC. 238-878-4

INDEX.-

BARIUM-SULFAT

CAS. 7727-43-7

EC. 231-784-4

$47,5 \leq x < 50$

$21 \leq x < 22,5$

Klassifizierung 1272/2008 (CLP).

STOT RE 2 H373

Substanz mit einer Gemeinschaft
Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz.

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

CAS. 34590-94-8	$0,3 \leq x < 0,35$	Substanz mit einer Gemeinschaft Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz.
EG. 252-104-2		
INDEX.-		
Reg. Nr. 01-2119450011-60		

2-BUTOXYETHANOL

CAS. 111-76-2	$0,3 \leq x < 0,35$	Akute Tox. 4 H302, Akut Tox. 4 H312, Akute Tox. 4 H332, Augenreiz. 2 H319, Haut Irrit. 2 H315
EC. 203-905-0		
INDEX. 603-014-00-0		
Reg.-Nr. 01-2119475108-36		

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

CAS. 108-65-6	$0,05 \leq x < 0,1$	Flam. Liq. 3 H226
EG. 203-603-9		
INDEX. 607-195-00-7		
Reg.-Nr. 01-2119475791-29		

1-METHOXY-2-PROPANOL

CAS. 107-98-2	$0 \leq x < 0,05$	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336
EC. 203-539-1		
INDEX. 603-064-00-3		
Reg.-Nr. 01-2119457435-35		

CMIT/MIT BIOCIDA

CAS. 55965-84-9	$0 \leq x < 0,0015$	Akute Tox. 2 H330, Akut Tox. 3 H301, Akute Tox. 3 H311, Hautkorr. 1B H314, Hautsens. 1 H317, aquatisch Akut 1 H400 M=1, Aquatisch Chronisch 1 H410 M=1
EC. - -		
INDEX. 247-500-7		

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

AUGEN: Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden. Sofort mit viel Wasser mindestens 30-60 Minuten lang ausspülen, dabei die Augenlider vollständig öffnen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut sofort mit einer Dusche abspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

INGESTION: Lassen Sie die Person so viel Wasser wie möglich trinken. Holen Sie ärztlichen Rat/ärztliche Hilfe ein. Lösen Sie kein Erbrechen aus, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von einem Arzt genehmigt.

INHALATION: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft, weg vom Unfallort. Wenn die Person nicht mehr atmet, künstliche Beatmung durchführen. Geeignete Vorkehrungen für Rettungskräfte treffen.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Spezifische Informationen über Symptome und Auswirkungen, die durch das Produkt verursacht werden, sind nicht bekannt.

Für Symptome und Wirkungen, die durch die enthaltenen Substanzen verursacht werden, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweis auf eine eventuell erforderliche sofortige ärztliche Behandlung und Spezialbehandlung:

Informationen nicht verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuerlöschmittel:

GEEIGNETE LÖSCHEINRICHTUNGEN

Die Löschmittel sollten von der konventionellen Art sein: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHEINRICHTUNGEN

Keine besondere.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

GEFÄHRDUNGEN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Atmen Sie Verbrennungsprodukte nicht ein. Das Produkt ist brennbar und kann, wenn das Pulver in ausreichender Konzentration und in Gegenwart einer Zündquelle in die Luft gelangt, explosive Gemische mit Luft bilden. Brände können durch Auslaufen des festen Produkts aus dem Behälter, beim Erreichen hoher Temperaturen oder durch Kontakt mit Zündquellen entstehen oder sich verschlimmern.

5.3. Hinweis für Feuerwehrleute:

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verwenden Sie Wasserstrahlen zum Kühlen der Behälter, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von potenziell gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Fangen Sie das Löschwasser auf, damit es nicht in die Kanalisation abfließt. Entsorgen Sie kontaminiertes Löschwasser und die Brandreste gemäß den geltenden Vorschriften.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR FEUERWEHRLEUTE

Normale Brandbekämpfungskleidung, d.h. Brandschutzanzug (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit umluftunabhängigem Überdruck-Pressluftatmer (BS EN 137).

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

Blockieren Sie die Leckage, wenn keine Gefahr besteht. Geeignete Schutzausrüstung tragen (einschließlich der unter Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Hinweise gelten sowohl für das verarbeitende Personal als auch für die an den Notfallmaßnahmen beteiligten Personen.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation eindringen oder mit Oberflächenwasser oder Grundwasser in Berührung kommen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Fangen Sie das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behälter auf. Wenn das Produkt brennbar ist, verwenden Sie explosionsgeschützte Geräte. Beurteilen Sie die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälters, indem Sie Abschnitt 10 prüfen. Nehmen Sie den Rest mit inertem saugfähigem Material auf. Stellen Sie sicher, dass die Leckagestelle gut belüftet ist. Kontaminiertes Material sollte in Übereinstimmung mit den in Punkt 13 genannten Bestimmungen entsorgt werden

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Alle Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Von Hitze, Funken und offener Flamme fernhalten; nicht rauchen und keine Streichhölzer oder Feuerzeuge verwenden. Ohne ausreichende Belüftung können sich Dämpfe am Boden ansammeln und bei Entzündung auch in größerer Entfernung Feuer fangen, mit der Gefahr der Rückzündung. Vermeiden Sie die Bündelung elektrostatischer Ladungen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung vor dem Betreten von Räumen, in denen gegessen wird, ablegen. Vermeiden Sie ein Austreten des Produkts in die Umwelt.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort lagern, von Wärmequellen, offenen Flammen und Funken sowie anderen Zündquellen fernhalten. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10 für Details.

7.3. Spezifische Endverwendung(en):

Informationen nicht verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Steuerungsparameter:

Regulatorische Referenzen:

FRA	Frankreich	JORF n°0109 vom 10. Mai 2012 Seite 8773 Text n° 102
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz
ITA	Italien	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
EU	OEL EU	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014

QUARTZ

Schwellengrenzwert.

Typ	Land	TWA/8h mg/m ³	ppm	STEL/15min mg/m ³	ppm	RESP.
VLEP	FRA	0,1				
WEL TLV-ACGIH	GBR	0,3 0,025				

BARIUM-SULFAT

WEL	GBR	4
VLEP	ITA	0,5
OEL	EU	0,5
TLV-ACGIH		5

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

VLEP	FRA	308	50			HAUT.
WEL	GBR	308	50			HAUT.
VLEP	ITA	308	50			HAUT.
OEL	EU	308	50			HAUT.
TLV-ACGIH		606	100	909	150	HAUT.

2-BUTOXYETHANOL

VLEP	FRA	49	10	246	50	HAUT.
WEL	GBR	123	25	246	50	HAUT.
VLEP	ITA	98	20	246	50	HAUT.
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT.
TLV-ACGIH		97	20			

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Schwellengrenzwert.

Typ	Land	TWA/8h mg/m3		STEL/15min mg/m3		
			ppm		ppm	
VLEP	FRA	275	50	550	100	HAUT.
WEL	GBR	274	50	548	100	
VLEP	ITA	275	50	550	100	HAUT.
OEL	EU	275	50	550	100	HAUT.

1-METHOXY-2-PROPANOL

VLEP	FRA	188	50	375	10	HAUT.
WEL	GBR	375	100	560	150	HAUT.
VLEP	ITA	375	100	568	150	HAUT.
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT.
TLV-ACGIH		184	50	368	100	

Legende:

(C) = CEILING ; INHAL = Einatembare Fraktion ; RESP = Einatembare Fraktion ; THORA = Thoraxfraktion.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Da der Einsatz von adäquater technischer Ausrüstung immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben muss, sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die zeigt, dass sie den geltenden Normen entsprechen.

Die Expositionswerte müssen so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine signifikante Anreicherung im Organismus zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung so handhaben, dass ein maximaler Schutz gewährleistet ist (z. B. Reduzierung der Wechselzeiten).

HANDSCHUTZ

Schützen Sie die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374). Bei der Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials sollten folgende Punkte beachtet werden: Verträglichkeit, Abbaubarkeit, Ausfallzeit und Durchlässigkeit. Die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegenüber chemischen Stoffen sollte vor dem Einsatz geprüft werden, da sie unvorhersehbar sein kann. Die Tragezeit der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie einen langärmeligen Berufsoverall der Kategorie II und Sicherheitsschuhe (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344). Waschen Sie den Körper nach dem Entfernen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife.

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie eine luftdichte Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Grenzwert (z. B. TLV-TWA) für den Stoff oder einen der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, ist eine Maske mit einem Filter des Typs B zu verwenden, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Grenzwertkonzentration für die Verwendung gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen verschiedener Art und/oder partikelhaltigen Gasen oder Dämpfen (Aerosolsprays, Dämpfe, Nebel usw.) sind kombinierte Filter erforderlich. Atemschutzgeräte müssen verwendet werden, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Exposition des Arbeitnehmers auf die betrachteten Grenzwerte zu beschränken. Der Schutz durch Masken ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt und im Notfall ist ein Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (gemäß der Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr (gemäß der Norm EN 138) zu tragen. Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes siehe Norm EN 529.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION.

Die bei Fertigungsprozessen entstehenden Emissionen, einschließlich der von Lüftungsanlagen erzeugten, sollten auf die Einhaltung von Umweltstandards überprüft werden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Erscheinungsbild	einfügen
Farbe	weiße Milch
Geruch	Kennlinie
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	7,70
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Anfänglicher Siedepunkt.	> 100 °C.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	75 °C.
Verdampfungsrate	Nicht verfügbar.
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.
Untere Brennbarkeitsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Brennbarkeitsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dichte des Dampfes	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,650
Löslichkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Andere Informationen

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):	0,91 % - 14,96 g/Liter.
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	0
pH-Wert	7,70
Dichte	1,65

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität.

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen.

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Kann reagieren mit: oxidierenden Stoffen, setzt bei Erwärmung bis zur Zersetzung frei: aggressive Dämpfe, Zinklegierungen.

2-BUTOXYETHANOL

Zersetzt sich unter Einwirkung von Wärme.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen. Mit der Luft kann es langsam Peroxide entwickeln, die bei einem Temperaturanstieg explodieren.

1-METHOXY-2-PROPANOL

Löst verschiedene Kunststoffe, stabil unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen.

Absorbiert und löst sich in Wasser und in organischen Lösungsmitteln. Mit Luft kann es langsam explosive Peroxide bilden.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen.

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

2-BUTOXYETHANOL

Kann gefährlich reagieren mit: Aluminium, Oxidationsmitteln, bildet Peroxide mit: Luft.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Kann heftig reagieren mit: oxidierenden Substanzen, starken Säuren, Alkalimetallen.

1-METHOXY-2-PROPANOL

Kann gefährlich reagieren mit: starken Oxidationsmitteln, starken Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besonderen. Es sollten jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte beachtet werden.

2-BUTOXYETHANOL

Vermeiden Sie die Einwirkung von: Wärmequellen, offenen Flammen.

1-METHOXY-2-PROPANOL

Vermeiden Sie die Einwirkung von: Luft.

10.5. Unverträgliche Materialien.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Unverträglich mit: oxidierenden Substanzen, starken Säuren, Alkalimetallen.

1-METHOXY-2-PROPANOL

Unverträglich mit: oxidierenden Substanzen, starken Säuren, Alkalimetallen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

2-BUTOXYETHANOL

Kann entwickeln: Wasserstoff.

11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

1-METHOXY-2-PROPANOL Der Haupteintrittsweg ist die Haut, während der Atemweg wegen der geringen Dampfspannung des Produktes weniger wichtig ist. Konzentrationen über 100 ppm verursachen Reizungen der Augen, der Nase und des Oropharynx. Bei 1000 ppm werden Gleichgewichtsstörungen und schwere Augenreizungen beobachtet. Klinische und biologische Untersuchungen, die an exponierten Freiwilligen durchgeführt wurden, ergaben keine Anomalien. Acetat erzeugt bei direktem Kontakt größere Haut- und Augenreizungen. Beim Menschen sind keine chronischen Wirkungen bekannt geworden.

AKUTE TOXIZITÄT.

LC50 (Einatmen - Dämpfe) des Gemisches: Nicht klassifiziert (kein signifikanter Bestandteil).

LC50 (Einatmen - Nebel/Pulver) des Gemisches: Nicht klassifiziert (kein signifikanter Bestandteil).

LD50 (oral) des Gemisches: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente).

LD50 (Dermal) des Gemisches: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente).

BARIUM-SULFAT

LD50 (oral): > 3000 mg/kg Maus

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

LD50 (oral).8530 mg/kg Ratte

LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg Ratte

2-BUTOXYETHANOL

LD50 (oral).615 mg/kg Ratte

LD50 (Dermal).405 mg/kg Kaninchen

LC50 (Einatmen).2,2 mg/l/4h Ratte

1-METHOXY-2-PROPANOL

LD50 (oral).5300 mg/kg Ratte

LD50 (Dermal).13000 mg/kg Kaninchen

LC50 (Einatmen).54,6 mg/l/4h Ratte

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/-REIZUNGEN.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

KEIMZELLEN-MUTAGENITÄT.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

KARZINOGENITÄT.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

STOT - EINZELBELICHTUNG.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

STOT - WIEDERHOLTE EXPOSITION.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

ASPIRATIONSGEFAHR.

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität:

Informationen nicht verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

DIPROPYLENGLYKOL

MONOMETHYLETHER

Löslichkeit in Wasser. 1000 - 10000 mg/l

Schnell biologisch abbaubar.

BARIUM-SULFAT

Löslichkeit in Wasser. 0,1 - 100 mg/l

Biologische Abbaubarkeit: Informationen nicht verfügbar.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Löslichkeit in Wasser. > 10000 mg/l

Schnell biologisch abbaubar.

2-BUTOXYETHANOL

Löslichkeit in Wasser. 1000 - 10000 mg/l

Schnell biologisch abbaubar.

1-METHOXY-2-PROPANOL

Löslichkeit in Wasser. 1000 - 10000 mg/l

Schnell biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

DIPROPYLENGLYKOL

MONOMETHYLETHER

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser. 0,0043

2-METHOXY-1-METHYLETHYL
ACETAT

Verteilungskoeffizient: n- 1,2

Octanol/Wasser.

2-BUTOXYETHANOL

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser. 0,81

1-METHOXY-2-
PROPANOL

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser. < 1

12.4. Mobilität im Boden:

Informationen nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Anteile von mehr als 0,1 %.

12.6. Andere unerwünschte Wirkungen:

Informationen nicht verfügbar.

13. ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Wiederverwendung, wenn möglich. Saubere Produktreste sind als nicht gefährlicher Sondermüll zu betrachten, der unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgt werden muss.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen verwertet oder gemäß den nationalen Vorschriften der Abfallwirtschaft entsorgt werden.

14. TRANSPORT-INFORMATIONEN

Dieses Produkt ist nicht für den Transport geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

15. REGULATORISCHE INFORMATIONEN

15.1 Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften:

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG:

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006.

Keine.

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH).

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC in einem Anteil von mehr als 0,1 %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Stoffe, die gemäß (EC) Reg. 689/2008 für die Ausfuhr meldepflichtig sind:

Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:

Keine.

Kontrollen im Gesundheitswesen.

Informationen nicht verfügbar.

VOC (Richtlinie 2004/42/EG) :

One-Pack-Leistungsbeschichtungen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. SONSTIGE INFORMATIONEN

Text der Gefahrenhinweise (H), die in Abschnitt 2-3 des Blattes erwähnt werden:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
Akute Tox. 2	Akute Toxizität, Kategorie 2
Akute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Akute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2
Haut Korr. 1B	Hautkorrosion, Kategorie 1B
Haut Korr. 1C	Hautkorrosion, Kategorie 1C
Augenschäden. 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Augenreiz. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Haut Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatisch Akut 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatisch Chronisch 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 1
Aquatisch Chronisch 2	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 2
Aquatisch Chronisch 3	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 3
Aquatisch Chronisch 4	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 4

H226	Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe.
H330	Tödlich bei Einatmen.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Berührung mit der Haut.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H312	Schädlich bei Berührung mit der Haut.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf Wasserorganismen haben.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Chemical Abstract Service-Nummer
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich, um eine 50 %ige Wirkung hervorzurufen)
- CE-NUMMER: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter No Effect Level
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: International Air Transport Association Dangerous Goods Regulation
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50%
- IMDG: International Maritime Code für gefährliche Güter
- IMO: Internationale Schifffahrtsorganisation
- INDEX-NUMMER: Kennung in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Letale Dosis 50%
- OEL: Occupational Exposure Level
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch wie REACH-Verordnung
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration

- PEL: Voraussichtlicher Expositionswert
- PNEC: Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellengrenzwert
- MAK-Wert: Konzentration, die während der gesamten Dauer der beruflichen Exposition nicht überschritten werden sollte.
- TWA STEL: Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar im Sinne der REACH-Verordnung
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EU) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
 2. Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
 3. Verordnung (EU) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit Chemikalien Sicherheit
 - INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
 - Patty - Industriehygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von industriellen Materialien-7, Ausgabe 1989
 - ECHA-Website

Hinweis: Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Anwender muss sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben in Bezug auf den konkreten Einsatz des Produkts überzeugen. Unser Unternehmen übernimmt keinerlei Haftung für die vorgeschlagene, unsachgemäße, unverantwortliche, direkte oder indirekte Verwendung des Produkts und empfiehlt denjenigen, die unsere Produkte verwenden, sich selbst von der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die Anwendungen zu überzeugen, für die das Produkt bestimmt ist. Die Informationen sind das Ergebnis von Anwendungskennnissen und Laborversuchen und werden als solche ausgedrückt. Sie stellen keine Verpflichtung unsererseits dar, auch nicht in Bezug auf etwaige Rechte Dritter aus Schäden verschiedenster Art. Unser Unternehmen garantiert eine gleichbleibende Qualität seiner Produkte: jede festgestellte Haftung ist auf den ausschließlichen Wert unseres Produktes beschränkt. In Anbetracht der Unmöglichkeit, die Art und Weise der Verwendung unserer Produkte an den verschiedenen Standorten zu kontrollieren, kann unser Unternehmen keine Verantwortung in Bezug auf die Anwendungs- und Ausführungsfähigkeiten der Arbeiten übernehmen.